

Benutzungsordnung für die Sporthallen Kirchentellinsfurt vom 30. März 1998

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt hat am 30. März 1998 folgende Benutzungsordnung für die Sporthallen beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

(1) Die Benutzungsordnung gilt für folgende Sporthallen der Gemeinde Kirchentellinsfurt:

1. Sporthalle, Billinger Allee 14
2. Schulturnhalle, Kirchfeldstraße 15.

Beide Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kirchentellinsfurt. Die Sporthallen sind in der Regel nur für sportliche Übungszwecke und Veranstaltungen zu nutzen.

(2) Die Hallen stehen den Schulen und in stets widerruflicher Weise den Vereinen und sporttreibenden Gruppen der Gemeinde zur Verfügung. Schulsport und Vereinssport haben Vorrang.

(3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Sporthallen und den dazugehörigen Nebeneinrichtungen aufhalten. Mit dem Betreten der jeweiligen Halle unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde stets Folge zu leisten. Beauftragte der Gemeinde sind die jeweils zuständigen Hausmeister oder deren Stellvertreter.

§ 2

Überlassung der Sporthallen

(1) Die Benutzung der Sporthallen bedarf einer Erlaubnis. Soweit diese nach Absatz 2 nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie beim Bürgermeisteramt besonders zu beantragen. Die Hallen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

(2) Die Benutzung der Sporthallen mit Nebenräumen und Geräten gilt allgemein als erlaubt für den Schulunterricht der Grund- und Hauptschule und der Graf-Eberhard-Realschule im Rahmen des Stundenplans. Sofern im Einzelfall die Hallen oder Hallenteile während des stundenplanmäßigen Unterrichts für den Schulsport nicht benötigt werden, können Hallenteile oder Hallen in Absprache mit den Schulleitern auch anderen Benutzern überlassen werden.

(3) Die Überlassung der Sporthallen für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und sporttreibenden Gruppen ist generell möglich von Montag bis Donnerstag, jeweils zwischen 17.00 und 22.00 Uhr, sowie freitags von 13.00 bis 22.00 Uhr. Duschen und Umkleieräume sind spätestens bis 22.30 Uhr zu räumen. Für die Überlassung wird im Benehmen mit den Vereinen

und sporttreibenden Gruppen von der Gemeinde jeweils für die Dauer eines Jahres, jeweils ab Schuljahresbeginn, ein Hallenbelegungsplan erstellt.

(4) Die Überlassung der Hallen zu Übungszwecken erfolgt in der Regel nur an Gruppen und Vereine mit einer Mindeststärke von 8 Personen. Erfolgt die Benutzung von weniger als 8 Personen, so kann die Überlassung der Halle eingeschränkt und/oder widerrufen werden. Der Schulsport ist von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

(5) An Samstagen, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien der Kirchentellinsfurter Schulen besteht kein Anspruch auf Benutzung der Sporthallen für den Übungsbetrieb.

Sofern Sporthallen während dieser Zeiten in Ausnahmefällen dennoch überlassen werden, sind die während des Schulbetriebs üblichen Leistungen (Hausmeister, Reinigung und dgl.) ausgeschlossen. Diese Leistungen sind dann vom jeweiligen Nutzer selbst zu erbringen. Wahlweise stellt die Gemeinde diese Leistungen gegen Kostenersatz zur Verfügung.

(6) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, haben die ortsansässigen Vereine oder sporttreibenden Gruppen Vorrang.

(7) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, von einem Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn

- a) die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonst unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist.
- b) der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt als diese angemeldet und genehmigt wurde.

Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht in diesen Fällen nicht.

(8) Ein Anspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden. Ein Antrag auf Überlassung ist abzulehnen, wenn aus den gesamten Umständen, insbesondere Ankündigungen anderer Personen oder Vereinigungen oder bei Vorfällen vorausgegangener Veranstaltungen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung des gemeindlichen Eigentums oder erheblicher Sachwerte Dritter zu befürchten ist.

§ 3

Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Sporthallen und Nebenräume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Die Sporthallen werden vom Hausmeister dem/der jeweils Verantwortlichen einer Veranstaltung oder Übungsgruppe (Übungsleiter/-in) übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Die Bereitstellung erstreckt sich auch auf das in den Räumen befindliche zur allgemeinen Benutzung freigegebene Inventar.

(3) Die Schlüssel für die Sporthallen werden nur an den Hausmeister und die Sportlehrer/Übungsleiter ausgegeben. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Das Herstellen von Nachschlüsseln ist untersagt.

(4) Jede Benutzung ist in einem aufgelegten Belegungsbuch einzutragen. Die aufsichtführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, Beginn und Ende der Hallenbenutzung sowie die anwesende Personenzahl in diesem Buch unterschriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus sind aufgetretene und festgestellte Mängel und Schäden einschl. evtl. Schadensverursacher schriftlich zu notieren. Unabhängig davon sind Beschädigungen unverzüglich beim Hausmeister zu melden.

(5) Bei einer parallelen Nutzung in den abteilbaren Hallenteilen der Sporthalle Billinger Allee 14 wird eine gegenseitige Rücksichtnahme der Benutzer und Veranstalter erwartet.

(6) Der Veranstalter/Benutzer ist für die Einhaltung aller anlässlich der Benutzung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(7) Die technischen Anlagen (z.B. Lautsprecheranlage, Trennvorhänge, Anzeigetafel usw.) dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde dürfen elektrisch betriebene und externe Geräte **n i c h t** angeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind tragbare Musikwiedergabegeräte.

(8) Im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Sporthalle anfallende Abfälle sind vom Veranstalter einzusammeln und selbst zu entsorgen.

(9) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt beim Bürgermeisteramt übergibt. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.

(10) Der Energieverbrauch in den Sporthallen, insbesondere der Wasserverbrauch beim Duschen, ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

(11) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Im gesamten Hallenbereich, insbesondere aber in den WC-Anlagen und Duschräumen, ist auf Sauberkeit zu achten.

(12) In den Sporthallen darf nicht geraucht werden.

(13) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(14) Werbung und Warenverkauf innerhalb und außerhalb der Sporthallen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde

(15) Hörfunk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisteramts und des Veranstalters. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

(16) Neben der Aufsichtsperson des Veranstalters hat der Hausmeister für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Vereinen und sonstigen Benutzern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus den Sporthallen und von den Außenanlagen zu verweisen.

§ 4 Besondere Regelungen für den Sport- und Übungsbetrieb

(1) Sowohl beim Übungsbetrieb als auch bei Sportveranstaltungen muss ein/eine verantwortlicher Übungsleiter/-in oder aufsichtsführende Person anwesend sein. Schüler und Angehörige von Sportübungsgruppen dürfen die Hallen nur in Anwesenheit eines Lehrers/ einer Lehrerin oder verantwortlichen Übungsleiters/-leiterin betreten. Dieser ist vor, während und nach den Übungsstunden für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Er hat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Halle als Letzter zu verlassen.

Bei sportlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter oder Benutzer auf eigene Kosten für die dauernde Anwesenheit einer mit der Hilfeleistung bei Unglücksfällen vertrauten Person sowie die Bereithaltung von Material für die Erste Hilfe zu sorgen.

(2) Der Sportboden darf nicht mit Schuhen, die auch auf der Straße getragen wurden oder Sportschuhen, die abfärben, betreten werden.

(3) Die Duschräume dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

(4) Mit Bällen dürfen in den Hallen nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen die Beschmutzung der Wände oder Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen ist. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet (geharzt) sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.

(5) Stemmübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Das Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände - wie Stäbe, Kugeln, Hanteln und dergleichen - auf dem Hallenboden ist untersagt.

(6) Speisen und Getränke dürfen nicht auf die Sportflächen mitgenommen werden.

§ 5 Besondere Bestimmungen für Sportgeräte

(1) Die in den überlassenen Hallen untergebrachten gemeindeeigenen Turn- und Sportgeräte stehen mit Ausnahme der von den Schulen verwalteten Kleingeräte den Benutzern zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde wird lediglich die vorhandene Standard-Geräteausstattung warten und bei Bedarf erneuern. Die Ergänzung und Erweiterung der vorhandenen Sportgeräteausstattung z.B. bei Ausübung neuer, bisher nicht ausgeübter Sportarten, obliegt dem jeweiligen Benutzer.

(3) Vereinseigene Geräte und Gegenstände können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde in den zugewiesenen Räumen untergebracht werden. Hierbei wird davon ausgegangen, daß sie von den Schulen unentgeltlich mitbenutzt werden können. Die Geräte sind als Eigentum des Vereins zu kennzeichnen. Für die Betriebssicherheit der vereinseigenen Geräte sowie für die ordnungsgemäße Befestigung ist der jeweilige Verein verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

(4) Die Turn- und Sportgeräte sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung schonend und pfleglich zu behandeln. Der Auf- und Abbau ist sorgfältig, ohne Beschädigung des Sportbodens und der

Geräte, auszuführen. Sportgeräte, Bälle usw. müssen nach dem Sportbetrieb wieder in den Geräteräumen an den dafür vorgesehenen Stellflächen oder in den Schränken untergebracht werden.

Außerhalb der Hallen dürfen die im Eigentum der Gemeinde stehenden Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung des Hausmeisters verwendet werden.

§ 6 Haftung

(1) Die Veranstalter, Vereine und sonstigen Nutzer der Sporthallen haben für die schonende Behandlung der Gebäude, Einrichtungen und Geräte zu sorgen. Sie haften für alle Beschädigungen und Verluste an den überlassenen Einrichtungen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Veranstalter, dessen Mitglieder oder Beauftragte oder durch Teilnehmer/-innen oder Besucher/-innen der Veranstaltung entstanden sind. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Hallen und deren Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

(4) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Diese Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters oder Nutzers in den zugewiesenen Räumen.

§ 7 Zutritt bei Veranstaltungen

Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den Hallen während der Dauer von Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

§ 8 Verstoß gegen die Vertragsbedingungen

(1) Der Gemeinde Kirchentellinsfurt steht das Recht zu, die sofortige Räumung und Rückgabe der Hallen und ihrer Nebenräume zu fordern, wenn Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadenersatzansprüche deswegen gegen die Gemeinde Kirchentellinsfurt sind ausgeschlossen.

(2) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der vom Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde getroffenen Anordnungen kann die Gemeinde die Benutzung zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen.

(3) Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters oder Benutzers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Veranstalter/Benutzer haftet für den durch den Verzug evtl. entstehenden Schaden.

§ 9 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung und Benutzung der Sporthallen wird ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung der Gemeinde Kirchentellinsfurt erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 27. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Turnhalle vom 3. Oktober 1966 außer Kraft.

Kirchentellinsfurt, den 31. März 1998

K n a u s s
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rechtskraftdaten

1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung:	04. April 1998
In Kraft treten der Satzung am	27. April 1998